

**INFO**

SEPT. '24

LEHRER\*INNEN



## ÜBERSTUNDEN IN DER SCHULE

Regelungen zu Bezahlung und Freizeitausgleich bei Mehrarbeit (MAU)

*„Das Deputatsmodell an Schulen macht die Arbeitszeiterfassung und auch die Erfassung von Mehrarbeit kompliziert. Was gilt es zu beachten?“*

Lehrkräfte mit vollem Deputat haben nach §67 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes ohne Vergütung bis zu drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit im Kalendermonat zu leisten „wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern“. Wird diese sog. „Bagatellgrenze“ überschritten, müssen alle geleisteten Mehrarbeitsstunden – also auch die ersten drei – mit Freizeit ausgeglichen oder – falls dies nicht möglich ist – ausbezahlt werden.

Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind verpflichtet bei „zwingenden dienstlichen Verhältnissen“ Mehrarbeit zu

leisten. Hier reduziert sich die Bagatellgrenze im Verhältnis zum Deputat. Maßgeblich bei der Berechnung der Bagatellgrenze ist die Zahl vor dem Komma.

Bei Beamt\*innen in Teilzeit bezieht sich die Mehrarbeit ausschließlich auf Unterricht, also nicht auf schulische (z. B. Projekttag, Schulfeste) und außerschulische Veranstaltungen (z. B. Schullandheime, Ausflüge).

**Beispiel 1:** Eine verbeamtete Grundschullehrerin mit einem Deputat von 17 (von 28) Stunden hat eine Bagatellgrenze von 17/28 von 3 Stunden. Das sind 1,83 Stunden. Das heißt, in der Praxis müsste die Kollegin eine Unterrichtsstunde pro Kalendermonat zusätzlich ohne Vergütung arbeiten.

**Beispiel 2:** Bei einer verbeamteten Sonderschullehrerin mit einem Deputat von 20 (von 26) Stunden beläuft sich die Bagatellgrenze auf 2,3. Sie müsste also 2 Unterrichtsstunden pro Kalendermonat ohne Vergütung leisten.



”

*Soziale Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Wenn es zu längerfristiger Mehrarbeit kommt, zahlt sich eine befristete Deputatserhöhung aus.*

“

UTA SCHNEIDER-GRASMÜCK, LANDESPERSONENGRUPPE FRAUEN

### Was gilt für tarifbeschäftigte Lehrkräfte?

Bei Tarifbeschäftigten in Vollzeit gilt wie bei den Beamt\*innen in Vollzeit die „Bagatellgrenze“. Tarifbeschäftigte in Teilzeit bekommen ab der ersten geleisteten Mehrarbeitsstunde die anteilige Bezahlung bis zum Erreichen des Vollzeit-Deputats. Wenn Tarifbeschäftigte in Teilzeit an ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen, so werden sie so bezahlt wie vergleichbare Vollbeschäftigte. Tarifbeschäftigte sollten unbedingt innerhalb eines halben Jahres Ansprüche geltend machen, indem sie das Formular mit den MAU Stunden bei der Schulleitung abgeben und sich eine Kopie mit Eingangsstempel geben lassen.

### Wie wird über MAU entschieden?

Die Schulleitung ist verpflichtet sicherzustellen, dass es bei Teilzeitbeschäftigten nicht zu überproportionaler Belastung kommt. Teilzeitbeschäftigte sollten nur einvernehmlich zu MAU herangezogen werden. Schwangere, Schwerbehinderte und Probezeitbeamt\*innen dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Regelungen Mehrarbeit machen. Mehrarbeit von befristet Beschäftigten ist nicht zulässig.

Eine ganz wichtige Rolle bei Mehrarbeit spielt die GLK. Sie berät und beschließt ein Konzept zum Unterrichtsausfall. Dieses wird der Schulleitung als Empfehlung vorgelegt. Die Mehrarbeit unterliegt grundsätzlich dem Mitbestimmungsrecht des zuständigen Personalrats.

### Wie kann MAU an Schulen vermieden oder eingeschränkt werden?

- Unterricht kann ausfallen, sofern dies verlässlich geschieht und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird, und schulische Angebote können wegfallen.
- Eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft kann ihr Deputat befristet erhöhen, wenn dies im dienstlichen Interesse ist. Dies hat den Vorteil, dass die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden auf die Pension bzw. Rente angerechnet werden. Ein weiterer Vorteil ist die Bezahlung über die Ferien und bei Krankheit.
- Eine weitere Möglichkeit ist das „variable Deputat“. Dabei

kann die Mehrarbeit über einen gewissen Zeitraum hinweg mit einer entsprechenden Deputatsreduzierung im darauffolgenden Schuljahr oder Schulhalbjahr verrechnet werden.

### Wenn MAU anfällt: Welche Vereinbarungen sollten getroffen werden?

- Soziale Verhältnisse müssen berücksichtigt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf muss gewährleistet sein. Auf die Belange schwerbehinderter oder gleichgestellter Lehrkräfte muss Rücksicht genommen werden.
- Persönliche Belange müssen bei der Aufstellung von Vertretungsplänen beachtet werden. So ist unter anderem festgelegt, wer wann zur Verfügung stehen könnte.
- Flexibilität muss honoriert werden. Lehrkräften, die kurzfristig und unkompliziert Mehrarbeit übernehmen, muss entgegenkommen werden.
- Auf eine gerechte Verteilung der Mehrbelastung innerhalb des Kollegiums muss geachtet werden.

### Und wie sieht das in der Praxis aus?

**Fall 1:** An einer Grundschule ist eine Kollegin zweieinhalb Wochen lang arbeitsunfähig. Welche Möglichkeiten gibt es für die Schule? Da Krankheitsvertretung erst angefordert werden kann, wenn der Unterrichtsausfall mindestens drei Wochen beträgt, muss die Schule den ausfallenden Unterricht aus eigener Kraft auffangen.

**1. Möglichkeit:** An Grundschulen können bis zu 70 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr von der Schulleitung kurzfristig und unbürokratisch an „Handschlaglehrkräfte“ (beurlaubte Lehrkräfte / Lehrkräfte im Ruhestand) übertragen werden.

**2. Möglichkeit:** Mehrere Lehrkräfte erklären sich dazu bereit, für diese Zeit Mehrarbeit zu übernehmen, wenn gewährleistet ist, dass sie über ihre persönliche Bagatellgrenze kommen und die Vergütung (durch Zeit oder Geld) einvernehmlich geregelt werden kann.

**3. Möglichkeit:** Es wird überprüft, welche schulischen Aktivitäten und welche Unterrichtsstunden verlässlich ausfallen können und wie durch Stundenplanänderungen Ressourcen eingespart werden können.

**Fall 2:** An einer Realschule fällt ein Fachlehrer für mindestens drei Monate wegen der Pflege eines Angehörigen kurzfristig aus. Obwohl eine Krankheitsvertretung über das Schulamt beantragt wird, steht kurzfristig niemand zur Verfügung. Der Schulbetrieb muss aber weiterlaufen.

**1. Möglichkeit:** Kollege A ist bereit, den Fachunterricht in einer Klasse zu übernehmen und dafür sein Deputat um vier Stunden zu erhöhen. Im Rahmen des „variablen Deputats“ hat er die Möglichkeit, diese zusätzliche Arbeitszeit im nächsten Schul(halb)jahr in Form einer Deputatsverringerung zu verrechnen. Das wäre bei einer Verrechnung innerhalb eines Schuljahres eine Deputatsstunde. Innerhalb eines halben Jahres würden zwei Deputatsstunden reduziert.

**2. Möglichkeit:** Kollegin B, eine Teilzeitkraft, erklärt sich bereit, ihr Deputat für diese Zeit aufzustocken. Das hat für sie den Vorteil, dass nicht nur ihre Bezüge erhöht werden, sondern die Mehrarbeit auch in ihre Pensionsberechnung einfließt. Ferner wird natürlich auch überprüft, was ausfallen und was durch Umstrukturierung aufgefangen werden kann.